

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 19, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 27. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 19**
2. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 20**
3. Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern **S. 29**
4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße/Oderufer“ **S. 30**
5. Bekanntmachung Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neuberesinchen **S. 32**
6. Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss **S. 32**
7. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-02-001 „Gubener Straße/ Lindenstraße“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 34**
8. Bekanntmachung Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) – Rückbaumaßnahmen 2009 **S. 36**
9. Bekanntmachung Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes – Aufwertungsmaßnahmen 2009 **S. 36**
10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 35. Sitzung am 07.02.2008 **S. 36**
11. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Rosengarten **S. 36**
12. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Regionalvorstandes **S. 36**
13. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2008 **S. 37**
14. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 **S. 37**
15. Widmungsverfügung zur Widmung der Straße „Am Berg“, Ortsteil Rosengarten **S. 38**
16. Widmungsverfügung zur Widmung der Wohnanlage „Fürstenwalder Poststraße“, Stadtteil West **S. 39**
17. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonde-rungsplan 09/2006 **S. 40**
18. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte **S. 40**
19. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 88 **S. 42**
20. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 139 **S. 42**
21. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 150 **S. 43**
22. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 129 und 130 sowie für ADL Helenesee bis HPW Markendorf teilw. in der Flur 133 **S. 43**
23. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen einschließlich E-/Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 4, 27 und 28 **S. 44**
24. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen und E-/Steuerkabel in der Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 101 und 154 **S. 45**
25. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für gewässerkundliche Messanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 45**
26. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2008 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 46**
27. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) Neu- bzw. Wiederwahl der Schiedspersonen **S. 47**
28. Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2008 an Frau Wioletta Sikorska, zuletzt wohnhaft Große Müllroser Straße 35, 15232 Frankfurt (Oder) **S. 47**
29. Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2008 Herrn Marcin Sczech, zuletzt wohnhaft Birkenallee 44, 15232 Frankfurt (Oder) **S. 47**
30. Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2008 Herrn Tomasz Piekielnik, zuletzt wohnhaft Logenstraße 2, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 48**

- 31.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2008 Herrn Tomasz Piekelnik, zuletzt wohnhaft Logenstraße 2, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 48**
- 32.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 des Herrn Radoslaw Jaskolski, zuletzt wohnhaft Birkenallee 43, 15232 Frankfurt (Oder) **S. 48**
- 33.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 der Frau Olga Lyjak, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 37, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 48**
- 34.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 von Frau Joanna Podsiadla, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 49, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 49**
- 35.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 von Frau Anna Wiaderek, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 38, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 49**
- 36.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 von Herrn Bartosz Waliiko, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 53, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 49**
- 37.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Frau Justyna Gorak, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 44, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 49**
- 38.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Herrn Szymon Dyrda, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 47, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 50**
- 39.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Herrn Maxym Dyeyev, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 49, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 50**
- 40.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Herrn Yevgen Bogodistov, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 38, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 50**
- 41.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Herrn Volodymyr Boyko, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 38, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 50**
- 42.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Frau Anna Tobiasz, zuletzt wohnhaft Große Oderstraße 50, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 51**
- 43.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 von Frau Magdalena Bartecka, zuletzt wohnhaft Birkenallee 44, 15232 Frankfurt (Oder) **S. 51**
- 44.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Frau Dorota Tracichleb, zuletzt wohnhaft Große Oderstraße 50, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 51**
- 45.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Frau Beata Jedrzejewska, zuletzt wohnhaft Logenstraße 2, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 51**
- 46.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Frau Malgorzata Palak-Sienko, zuletzt wohnhaft Große Oderstraße 50, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 52**
- 47.** Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2008 an Frau Magdalena Pietrzak, zuletzt wohnhaft Annenstraße 4, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 52**
- 48.** Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Booßen **S. 52**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) i. V. m. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 10a des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 202), den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Leistungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes.
- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes:
 - Nr. 1) bei Notfallpatienten unverzüglich Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern (Notfallrettung);
 - Nr. 2) medizinische Erstversorgung des Notfallpatienten am Einsatzort ohne Transport
 - Nr. 3) Kranken, Verletzten oder Hilfebedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern (Krankentransport);
 - Nr. 4) Vorhalten und Transport des Notarztes zur Einsatzstelle;
 - Nr. 5) bei folgenschweren Ereignissen mit einer Vielzahl Verletzter oder Erkrankter zur sofortigen Hilfeleistung unverzüglich Kräfte und Mittel bereitzustellen (Sofortreaktion);
 - Nr. 6) Fahrzeuge des Rettungsdienstes entsprechend den Erfordernissen und den geltenden Vorschriften und Normen vorzuhalten.
- (3) Der Rettungsdienst kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen sind z.B. das bestellte Bereithalten eines Rettungswagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzfahrzeuges ohne Benutzung. Diese bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- und Dienstleistungen besteht nicht.
- (4) Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen entscheidet die Leitstelle des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (5) Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) es erfordert, können Leistungen in bereits abgeschlossenen Verträgen abgelehnt oder jederzeit unterbrochen werden, ohne dass der anderen Vertragspartei Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

- (1) Der Benutzer eines Krankentransportwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (2) Die Fahrer der Krankentransportwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.
- (3) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 3 Gebührenanspruch und -schuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Einsatzfahrzeuges oder Notarztes (Einsatz). Dies gilt auch, wenn im Weiteren Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder die Voraussetzung für dessen Tätigwerden gegeben hat. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.
- (3) Einer Krankenkasse wird die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt. Die Krankenkasse wird dann von der bestehenden Gebührenschuld ihres Mitgliedes unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung ganz oder teilweise verweigert gilt Absatz 2.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister - über das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zugang der Gebührenbescheide an den Schuldner fällig.

§ 5 Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkenntnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Kostenersatz bei Fehlalarmierung

Wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst oder andere Hilfsorganisationen alarmiert, ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 7 Gebühren und Gebührentarife

- (1) Für die Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	203,20 €
➤ Rettungswagen (RTW)	259,00 €
➤ Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	226,50 €

- Notarzpauschale 208,00 €
 - Wegegebühr je angefangenen Kilometer 0,43 €
- (2) Bei Inanspruchnahme der Leistungen des Aufgabenträgers durch mehrere Patienten wird die Gebühr anteilig auf diese aufgeteilt.
- (3) Die Abrechnung eines kompletten Einsatzes mit Notarzt umfasst die Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die Notarzpauschale.

§ 8 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) und der vertraglich gebundenen Leistungserbringer (Hilfsorganisationen).

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.01.2007 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 18 Nr. I, vom 24. Januar 2007) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 4, 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstücksei-

gentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) / Amt für öffentliche Ordnung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen und die Stadt Frankfurt (Oder) ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt Frankfurt (Oder) / Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen sind vierzehntäglich (gerade Woche), Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.
Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmün-

dungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (6) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

- (7) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8

Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungs-klassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs- klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter IN EURO
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	2,12 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	1,06 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	9,91 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,83 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,31 €

**Gebührensätze nach Reinigungs-kategorie
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungs-kategorie	Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 2,12 €	W 1 1,83 € 3,95 €
R 1 2,12 €	W 2 1,31 € 3,43 €
R 1 2,12 €	----- 2,12 €
R 2 1,06 €	W 1 1,83 € 2,89 €
R 2 1,06 €	W 2 1,31 € 2,37 €
R 2 1,06 €	----- 1,06 €
R 3 9,91 €	W 1 1,83 € 11,74 €
R 3 9,91 €	W 2 1,31 € 11,22 €
-----	W 1 1,83 € 1,83 €
-----	W 2 1,31 € 1,31 €

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührensachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen auf Gehwegen und Plätzen sowie vierzehntäglich auf Fahrbahnen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubeentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichen und in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 3 a), b) verwendet,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diesen ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
 - l) Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen und Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.

3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 21.11.2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.02.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

	Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg		wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn		wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg		wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn		14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg		5 x wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn		1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst		laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen		Dringlichkeitsstufe 1

W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

An der Brauerei	R 2	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A
Aurorahügel	R 2	W 2
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße	R 1	W 1
Bauernhilfe	A	W 2
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Nebenstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Nebenstraße)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Nebenstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, von Am See bis Nr. 61	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	A	W 1
Berliner Straße bis Forstweg (Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße von Forstweg bis Ortsausgang (Booßen)	A	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee Nr. 60-71	A	W 2
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße	R 1	W 2
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 1
Böttnerstraße	A	W 2
Bremer Straße	A	W 2
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz	A	A
Brunnenplatz 1-4 (Giebel zur Großen Scharrnstraße)	R 3	W 2
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßen - reinigung	Winter - dienst
Adoniseröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße	A	W 2
Alte Gasse	A	A
Am Alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	W 2
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	W 2
Am Golzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am großen Stern bis Ikarus Straße	R 2	W 1
Am großen Stern ab Ikarus Straße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	R 2	W 2
Am kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	W 2
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 2
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Nebenstraßen)	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße	A	W 2
Am Waldrand	A	W 2
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen von Herbert-Jensch-Str. bis zur Oder	A	W 2
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der alten Universität	A	A
An der Autobahn	R 2	W 2

Bruno-Peters-Berg	A	A	Walter Korsingstraße	A	A
Brüssler Straße	A	A	Fließweg	A	W 2
Buckower Straße von Kopernikus- straße bis Saarower Straße	R 2	W 1	Fontanestraße	A	A
Buckower Straße von Saarower Straße bis Conergy-Str.	A	W 2	Försterei Malchow	A	A
Buckower Straße	A	A	Förstereiweg	A	A
Burgwallstraße	A	A	Forststraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2	Forstweg Nr.1-5, Nr. 9b-12 (innerorts)	A	W 2
Bussardweg	A	A	Forstweg Nr. 6-9	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2	Franz-Liszt-Ring	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2	Franz-Mehring-Straße	R 1	W 2
Carthausplatz	R 1	W 2	Franz-Mehring-Straße Nr. 8-12, 16 - 19	A	A
Clara-Zetkin-Ring 1-20	A	A	Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Clara-Zetkin-Ring	R 2	W 2	Frankfurter Weg	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2	Französische Straße	A	A
Conergy-Straße	R 2	W 1	Friedenseck von Johann-Eichhorn- Straße bis H.-Hildebrand- Str.	R 2	W 2
Cottbuser Straße	R 1	W 1	Friedenseck (Nebenstraßen)	A	A
Dachsbau	A	A	Friedhofsweg	A	A
Dachsweg	A	A	Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Damaschkeweg von Kreuzung Wein- bergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1	Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Damaschkeweg von Kreuzung Baum- schulenweg bis Nuhnenstraße	A	W 2	Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2	Fröbelpromenade	A	A
Darwinstraße	A	W 2	Fruchtstraße	A	A
Die Große Trift	A	A	Fuchsbau	A	A
Dorfplatz	A	A	Fuchsweg	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde)	A	W 2	Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Dorfstraße Nr. 40-58 (Hohenwalde)	A	A	Fürsterberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Dörmerstraße	A	A	Fürstenwalder Poststraße von West- kreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Dornenweg	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str.bis Buswendestelle	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A	Fürstenwalder Poststraße	A	A
(Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2	(Nebenstraßen)	A	A
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A	Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A	Fürstenwalder Straße (Nebenstraßen)	A	A
Dresdener Straße	R 1	W 2	Galileistraße	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1	Gartenstraße	R 1	W 2
Dubrower Weg	A	A	Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Eberswalder Straße	A	A	Georg-Quincke-Straße	A	W 2
Ebertusstraße	A	W 2	Georg-Richter-Straße	A	A
Eduardspring	A	A	(ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Eibenweg	A	A	Georg-Simon-Ohm-Straße	A	W 2
Eichenallee	A	A	Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Eichentrift	A	A	Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Eichenweg	A	A	Gertraudenplatz	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage	A	W 1	Glockrosenweg	A	A
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1	Goepelberg	A	A
Erdbeerweg	A	A	Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Ernst-Senkel-Weg von Dorfstraße bis An der Plantage	A	W 2	Goepelstraße (Nebenstraßen)	A	A
Ernst-Senkel-Weg	A	A	Görlitzer Straße	A	A
Eisenwerk	A	W 2	Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Estnische Straße	A	W 2	Goethestraße (Nebenstraßen)	A	A
Eldorado	A	W 2	Gottfried-Benn-Straße	A	A
Faberstraße	A	A	Greifswalder Weg	A	A
Fasanenweg	A	W 2	Gronenfelder Weg (innerorts)	A	W 1
Ferdinandstraße	A	W 2	Gronenfelder Weg von Kreuzung Birnbaumsmühle bis Platanenweg	A	W 2
Feuerdornstraße	A	W 2	Gronenfelder Weg ab Platanenweg	A	A
Finkenheerder Straße	A	A	Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Finkensteig	R 2	W 2	Große Oderstraße	R 1	W 2
Finnische Straße	A	W 2	Große Scharnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2	Große Scharnstraße Nr. 1-24	A	A
Fischerstraße von Bachgasse bis Kellenspring	A	W 2	Große Scharnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2
Fischerstraße von Kellenspring bis	A	W 2	Grüner Weg	R 2	W 2
			Grubenstraße	R 2	W 2
			Gubener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
			Gubener Straße (Nebenstraßen)	A	A
			Güldendorfer Straße von Gr. Müllroser		

Straße bis Birkenallee	R 1	W 2	Joseph-Haydn-Straße	A	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A	Jungclausenweg	A	W 2
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2	Jupiterweg	A	A
Güldendorfer Weg	A	A	Juri-Gagarin-Ring Nr. 5-21, 57- 62, 50a, 80-84,Giebelseitig Nr. 1, 50, 69, 74, 79	A	W 2
Gustav-Adolf- Straße	A	A	Juri-Gagarin-Ring	A	A
Hafenstraße	A	A	Kämmereiweg	A	A
Halbe Stadt	R 1	W 2	Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2
Halbe Stadt 32 - 34	A	A	Kantstraße	R 2	W 2
Hahnendornweg	A	W 2	Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Hamburger Straße	R 1	W 2	Karl-Liebcknecht-Straße (Nebenstraße)	A	A
Hanewald	A	A	Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr. Herrmann Neumark Straße	R 1	W 1
Hansaplatz	A	A	Karl-Marx-Straße von Dr. Herrmann Neumark Str.bis R. Luxemburg Str.	R 3	W 1
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg- Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Hansastraße (Nebenstraßen)	A	A	Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Harfenweg	A	A	Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Hasenwinkel	A	A	Kastanienallee	A	W 2
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2	Kehrwiederstraße	A	A
Hauptstraße (Nebenstraßen)	A	A	Kellenspring	A	W 2
Heideweg	A	A	Kieler Straße	R 1	W 1
Heilbornring	A	A	Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Heilbronner Straße	R 1	W 1	Kießlingplatz	R 2	W 2
Heimchengrund	A	W 2	Kietzer Gasse	A	A
Heimkehrstraße	A	A	Kietzer Weg	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Kiliansberg	A	A
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1	Kirchring	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Nebenstraßen)	A	A	Kirchsteig	A	A
Heinrich-Zille-Straße Nr. 1-7 und Nr. 51-59	A	W 2	Kirschenweg	A	A
Heinrich-Zille-Straße	A	A	Klabundstraße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	W 2	Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Heißer Kohlhofweg Nr.12-17	A	A	Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Heinrich-Heine-Straße	A	W 2	Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Hellweg von A.-Bebel-Straße bis Fr.-Ebert-Straße	A	W 2	Kleine Scharrnstraße	A	W 2
Hellweg	A	A	Kleiststraße	A	W 2
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2	Klenksberg	A	A
Hermann-Boian-Straße	A	A	Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A	Klietower Straße (Nebenstraße)	A	A
Hinter dem See	A	A	Klietower Weg Nr. 17, 17a, 20a	A	W 2
Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A	Klietower Weg	A	A
Hirschwinkel	A	A	Klingelschrankenweg	A	A
Hohenwalder Straße	A	A	Klingestraße	R 2	W 2
Hohler Grund	A	A	Klingestraße Nr. 6-11	A	A
Hohlweg	A	A	Klingetal	R 1	W 1
Holzmarkt	A	W 2	Klingetal Nr. 114 a-l	A	A
Hospitalweg	A	A	Knappenweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2	Kometenring	A	A
Hummelweg	A	W 2	Kommunardenweg	A	A
Hummelweg 5, 6	A	A	Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Huttenstraße	A	A	Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Igelweg	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Ikarusstraße von Am großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1	Konstantin - Ziolkowski - Allee (Nebenstraßen)	A	A
Ikarusstraße	A	A	Kosmonautensteig	A	A
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2	Kopernikusstraße	R 1	W 1
Im Technologiepark (Nebenstraßen)	A	A	Kräuterweg	A	W 2
Im Sande	A	W 2	Krumme Straße	R 2	W 2
Im Winkel	A	A	Kuhaue	A	A
Immenweg	A	A	Kuhweg	A	A
Jägersteig	A	A	Kurze Straße	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Küstriner Berg	A	A
Johann-Eichorn- Straße (Nebenstraße)	A	A	Landhausweg (Lossow)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A	Langer Grund von Nr. 1-27, Nr. 55-86	R 2	W 2
John-Bardeen-Straße	A	W 2	Langer Grund	A	A
Josef-Gesing-Straße	R 2	W 2	Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
			Lebuser Mauerstraße	A	A
			Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
			Lebuser Straße (Nebenstraße)	A	A

Lebuser Weg Nr. 19-22 A	A	A	Mühlental	A	A
Lebuser Weg	A	W 2	Mühlenweg	R 1	W 1
Lehmgasse	A	A	Mühlenweg Nr. 37-51	A	A
Leinengasse	A	A	Müllerberg	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2	Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Leipziger Straße (Nebenstraßen)	A	A	Müllroser Waldweg	A	A
Lehmweg	A	W 2			
Lennestraße	R 1	W 1	Neue Straße	A	A
Leopoldufer	R 2	W 2	Neubauernweg	A	W 2
Lessingstraße	A	W 2	Nicolaus-August-Otto-Straße	A	W 2
Lettische Straße	A	W 2	Nikola-Tesla-Straße	A	W 2
Libellenweg (Booßen)	A	A	Nuhnenstraße von Westkreuz bis		
Lichtenberger Straße von A.-Bebel-Str.			Kopernikusstraße	R 1	W 1
bis Damaschkeweg	R 2	W 2	Nuhnenstraße von Lichtenberger		
Lichtenberger Straße	A	A	Straße bis Nordstraße	A	A
Lienaustraße	A	W 2	Nuhnenstraße von Kreisel Messering		
Ligusterweg	A	W 2	bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Lillihof	A	A	Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Lindenplatz	A	W 2	Nußweg	A	A
Lindenstraße	R 2	W 2			
Lindenstraße von Güldendorfer Weg			Oberkirchplatz	A	A
bis Platz der Einheit (Lossow)	R 2	W 2	Oderhang	R 2	W 2
Lindenstraße (Lossow)	A	A	Oderpromenade	A	A
Lindower Weg	A	A	Oskar-Wegner-Straße	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	W 2	Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Litauische Straße von Amsterdamer			Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Str. bis Finnische Straße	R 2	W 2	Otto-Nagel-Straße (Nebenstraße)	A	A
Litauische Straße	A	A			
Logenstraße	R 1	W 1	Pablo-Neruda-Block	A	A
Lorbeerweg	A	A	Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Lossower Förstereiweg	A	A	Pappelweg von Buckower Straße bis		
Lossower Straße	A	W 2	Weißdornstraße	A	W 2
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A	Pappelweg	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2	Parkweg	A	A
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2	Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr.			Paul-Mann-Straße	A	A
30-32b	A	A	Paul-Trautmann-Straße	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße			Paulinenhof	A	A
bis Kantstraße	R 2	W 2	Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Luisenstraße	A	A	Peitzer Straße	A	W 2
Luchsweg	A	W 2	Perleberger Straße	R 2	W 1
Lübbener Straße	A	A	Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
			Peterhof	A	A
Magdeburger Straße	A	A	Pferdegasse	A	A
Magistratssteig	A	A	Pfingstberg	A	A
Mahonienweg	A	W 2	Pflaumenallee	A	W 2
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Pflaumenweg	A	W 2
Markendorfer Straße (Nebenstraßen)	A	A	Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Malchow	A	W 2	Pillgramer Straße	R 2	W 2
Marienstraße	R 2	W 2	Platanenweg	A	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2	Polnische Straße	A	W 2
Marktplatz	R 1	W 2	Potsdamer Straße	R 2	W 2
Martin-Opitz-Straße	A	A	Platz der Demokratie	A	A
Maserphul	A	A	Platz der Einheit	A	A
Marsweg	A	A	Platz der Einheit (Lossow)	A	A
Maulbeerweg	A	A	Platz der Einheit (Lossow) Nr. 4-9 11-12	A	W 2
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2	Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2	Puschkinstraße (Nebenstraßen)	A	A
Merkurweg	A	A	Posener Hof	A	A
Messering	R 2	W 2	Poetensteig	A	A
Methnerstraße	A	A	Prager Straße	A	W 2
Meurerstraße	A	W 2	Priestersteig	A	A
Milanweg	A	A	Promenadengasse	A	A
Milchstraße (innerorts)	A	W 2			
Mittelstraße	A	A	Ragoser Talweg	A	A
Mittelweg	A	W 2	Rathenaustraße	R 1	W 1
Mixdorfer Straße	A	W 2	Rebhuhnweg	A	W 2
Moskauer Straße	R 1	W 1	Regierungsstraße	R 1	W 2
Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2	Richard-Wagner-Straße	A	A
Mozartstraße	A	A	Richtstraße	R 2	W 2
Mühlengasse	A	A	Riebestraße	A	A
Mühlengrund	A	A	Robert-Havemann-Straße	R 1	W 1

Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1	Südring Nr. 34-39, 40-45, 54, 61-68		
Rosengartner Straße	A	W 2	giebelseitig Nr. 4, 15, 16	R 2	W 2
Rosengasse	A	A	Südring (Wohnstraßen)	A	A
Rostocker Straße	A	W 2	Südstraße bis Bauernweg	A	W 2
Rote Kapelle	A	A	Südstraße (innerorts)	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2			
Rudolf-Frantz-Straße	A	W 2	Tannenweg	A	A
			Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Saarower Straße	A	W 1	Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Sabinusstraße	A	W 2	Thielestraße	A	A
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2	Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Sandfurt (Nebenstraßen)	A	A	Thomas-Müntzer-Hof von Franz-		
Sandgrund	A	A	Mehring-Straße bis Kleiststr.	A	W 2
Sandstraße	A	A	Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Saturnweg	A	A	Thomasiusstraße	R 2	W 2
Sauerstraße	A	A	Topfmarkt	A	A
Schäferberg von Berliner Straße bis			Traubenweg	A	W 2
Kleine Straße	A	W 2	Traubenweg Nr. 17	A	A
Schäferberg	A	A	Triftweg	A	A
Schalmeienweg	A	W 2	Tunnelstraße	R 2	W 2
Schiefer Born	A	A	Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Schillerstraße	A	W 2			
Schluchtweg	A	A	Uferstraße von Nr.4 bis Logenstraße	R 2	W 2
Schmalzgasse	A	A	Uferstraße	A	A
Schmetterlingsweg	A	A	Ulmenweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A			
Schubertstraße	R 2	W 2	Vahrendorfer Weg	A	A
Schulstraße	R 2	W 2	Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Schulstraße (Booßen)	A	W 2	Venusweg	A	A
Schwarzer Weg	A	A	Viehtrift	A	A
Seestraße	R 2	W 2	Vorwerk	A	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A			
Seelower Kehre Nr. 1-3, 6	A	W 2	Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Seelower Kehre	A	A	Wallensteinstraße Nr. 1 -10, 23 -31	A	W 2
Siedlerplatz	A	A	Wallensteinstraße 11 - 22	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis			Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Langer Grund	R 2	W 2	Warschauer Straße	A	A
Siedlerweg von Langer Grund bis			Weidenweg	A	A
Stakerweg	A	W 2	Weinberge	A	A
Siedlung (Booßen)	A	A	Weinbergweg	R 1	W 1
Sieversdorfer Straße	A	A	Weißdornstraße	A	W 2
Slubicer Straße	R 1	W 1	Wendischer Weg	A	W 2
Sonnenallee bis Am großen Stern	R 2	W 1	Werbiger Weg	A	A
Sonnenallee ab Am großen Stern	R 2	W 2	Werner-von Siemens-Straße	A	W 2
Sonnenhang	A	W 2	Wieckestraße	R 2	W 2
Sonnensteig	A	A	Wieckestraße von Rosa-Luxemburg-		
Sophienstraße von Beckmannstraße			Straße bis Sophienstraße	R 1	W 1
bis Halbe Stadt	R 2	W 1	Wieselspring	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße			Wiesenweg	A	A
bis Wendeschleife	A	W 2	Wildbahn (Hauptstraße)	R 2	W 2
Spartakusing	R 2	W 2	Wildbahn (Nebenstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A	Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Spiekerstraße	A	A	Willichstraße	R 2	W 2
Spitzkrug	A	A	Wimpinastraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str.			Windröschenweg	A	A
bis Berliner Chaussee	R 2	W 1	Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Spitzkrugring	A	A	Winkelweg (Nebenstraße)	A	A
Spornmachergasse	A	A	Winsestraße	A	W 2
Spremberger Straße	A	W 2	Winzerring	A	A
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A	Wismarer Straße	A	W 2
Stachelbeerweg	A	A	Witebsker Straße	R 2	W 2
Stadtbrücke	R 1	W 1	Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Stadtsteig	A	A	Witzlebenstraße (Hauptstraße)	A	W 2
Stakerweg von Langer Grund bis			Witzlebenstraße (Nebenstraßen)	A	A
Beerenweg	A	W 2	Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis			Wollenweberstraße von Rosa-Luxem		
Leipziger Straße	A	A	burg-Str. bis Dr.-Herrmann-Neumark-Str.	R 2	W 2
Stechpalmenweg	A	W 2	Wollenweberstraße (Nebenstraßen)	A	A
Steingasse	A	A	Wolfsweg von Wildbahn bis Luchsweg	A	W 2
Stendaler Straße	R 2	W 2	Wolfsweg ab Luchsweg	A	A
Stiftsplatz	A	A	Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Stiller Weg	A	A	Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Stralsunder Straße	R 1	W 1	Wünschstraße	A	A

Zehmeplatz	R 1	W 2
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 2

Frankfurt (Oder), den 15.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung

über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Auf der Grundlage der §§ 5 und 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GO - des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01,Nr. 14,S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05, Nr. 15, S.210) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) hat die Stadtverordneten- versammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 07.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt.

Der Hauptausschuss trifft die Entscheidung unter Würdigung einer vorgelegten Empfehlung der zuständigen Fachkommission für die Straßenbe- und -umbenennung.

Die Ortsbeiräte sind gemäß § 54 a der GO des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01,Nr. 14,S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, Nr. 15, S. 210) vor der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss bei der Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem jeweiligen Ortsteil anzuhören.

§ 2

Straßennamensschilder

- (1) Alle benannten Verkehrsflächen werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.
- (2) Jede Verunreinigung, Beschädigung oder Beseitigung von Straßenschildern über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt.
Hat jemand ein Straßenschild, auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, beschädigt oder beschädigen lassen oder beseitigt oder beseitigen lassen, so muss er unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 3

Pflichten des Betroffenen

- (1) Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4**Durchführungsbestimmungen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) regelt durch eine Verwaltungsvorschrift die Grundsätze zur Benennung der Straßen und ist ermächtigt, Festlegungen über die Zusammensetzung der zuständigen Fachkommission zu treffen.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Namenschilder beschädigt, unkenntlich macht, beschmutzt oder entfernt nach § 2 (2) dieser Satzung und seiner Duldungspflicht nach § 3 (1) dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6**In- Kraft-Tretung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**des Bebauungsplanes BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.02.2008 den Bebauungsplan BP-04-008 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf das zurzeit unbebaute Quartier zwischen Schulstraße im Westen, Oderufer (Oderpromenade) im Osten, Kietzer Gasse im Süden und Ziegelstraße im Norden. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 1,3 ha (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch* im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10..2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 31)

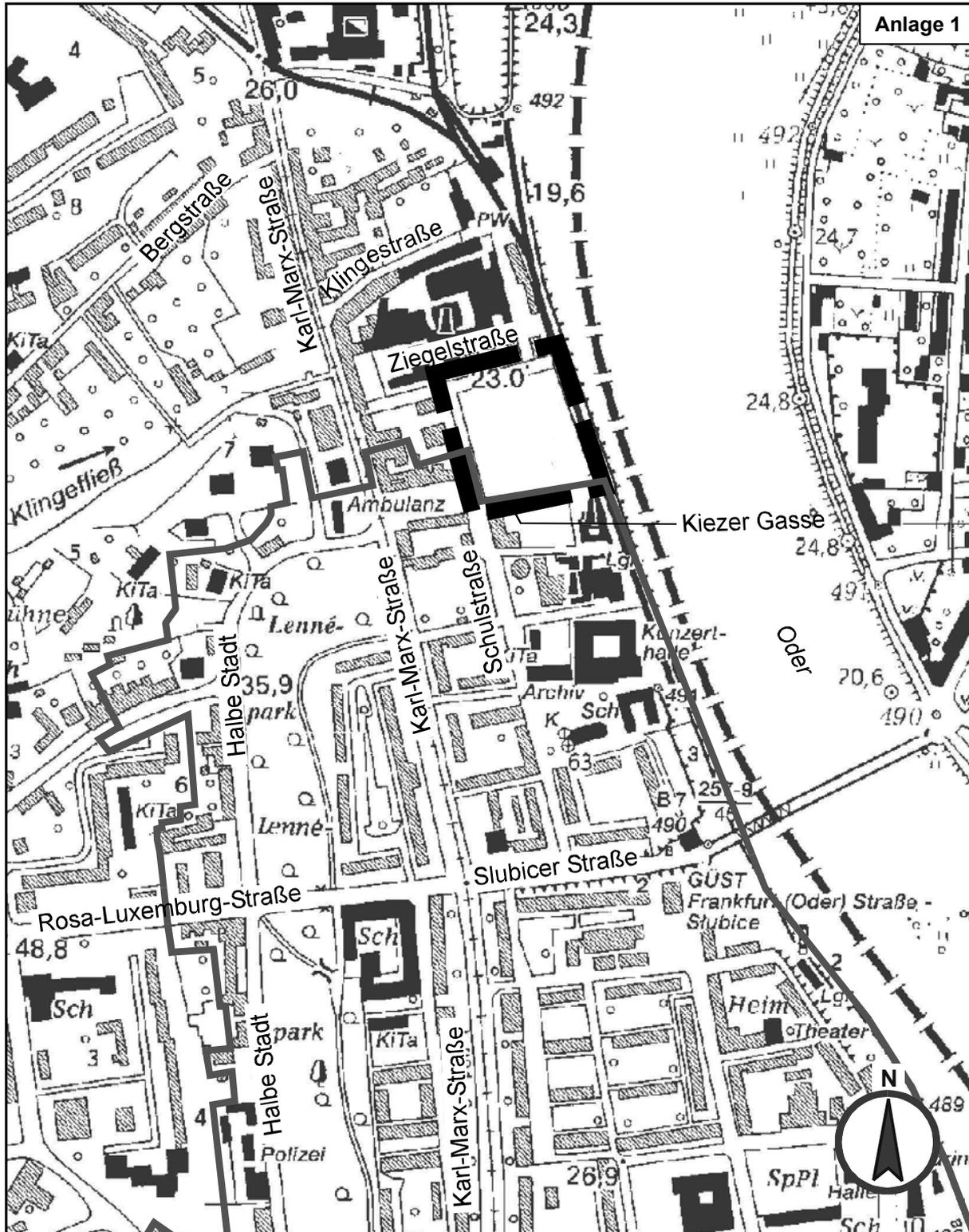
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)

Frankfurt (Oder), den 19.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 30)



Anlage 1



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte

■ BP-08-004 "Wohnquartier Schulstraße / Oderufer"

▬ Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt Frankfurt (Oder)"

Originalmaßstab 1 : 5.000

Dezember 2005

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 19.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) - Neubesinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.12.2007 die abschließende Fassung des Integrierten teilräumlichen Konzepts (ITK) für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neubesinchen einschließlich geändertem Erläuterungsbericht beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Stadtumbausatzung Nord) weiterzuführen und der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Frankfurt (Oder) – Neubesinchen stellt die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im Gebiet dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Das Konzept ist weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen künftig besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das integrierte teilräumliche Konzept und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Frankfurt (Oder), den 19.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Flurbereinigerungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder),
B 112n, 3. VA**

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß §§ 87 ff. FlurbG¹ in Verbindung mit §§ 56 ff. LwAnpG² und den Bestimmungen des BbgLEG³ das

**Flurbereinigerungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA
AZ: 23-5-6472-0531/42; Verfahrens-Nr. 3005 Q**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg
Stadt Frankfurt (Oder)
Gemarkung Frankfurt (Oder)**
Flur 138 Flurstücke 90 bis 93, 98, 99, 100 bis 108, 166 bis 168, 178, 179, 182, 183, 185, 191, 193, 194, 198, 201 bis 203, 204/2, 229, 232 bis 243, 322 bis 359, 538 bis 553, 574 bis 585, 591, 592, 679 bis 699

**Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Zeschdorf
Gemarkung Alt Zeschdorf**
Flur 2 Flurstücke 10, 17, 18
Flur 3 Flurstücke 156 bis 163, 172, 174 bis 180, 181/1, 181/2, 182-197, 198/1, 198/2, 199-225, 232 bis 236, 239, 242 bis 244, 380, 537 bis 554, 560 bis 570, 572, 573, 575, 578, 579
Flur 4 Flurstücke 1 bis 34, 77 bis 103

**Stadt Lebus
Gemarkung Schönfließ**
Flur 1 Flurstücke 16 bis 19, 25, 26, 29, 30, 32 bis 34, 103, 111, 112, 114, 124 bis 130
Flur 2 Flurstücke 152, 156, 159 bis 168, 258 bis 265

**Stadt Lebus
Gemarkung Wulkow**
Flur 1 Flurstücke 41 bis 49, 131, 133 bis 158, 163, 175 bis 194, 198 bis 212, 258

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30:000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.063 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Die öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Frankfurt (Oder) und des Amtes Lebus sowie in den an das Verfahrensgebiet angrenzenden Gemeinden.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei der

Stadt Frankfurt (Oder), Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421

1 Flurbereinigergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)
 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)
 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

und im

Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1, 15326 Lebus

sowie in den Amtsverwaltungen angrenzender Gemeinden

Amt Seelow-Land, Bauamt, Feldstraße 3, 15306 Seelow

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Amt Schlaubetal, Hauptamt, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose

Amt Brieskow-Finkenheerd, Hauptamt, August-Bebel-Straße 18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde

**Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),
- h) Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Ortsumgebung Frankfurt (Oder), B 112 n, 3. VA**

und hat ihren Sitz in Alt-Zeschdorf. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Der Träger des Verfahrens hat gem. § 88 Nr. 9 FlurbG den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) zu zahlen. Alle weiteren Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Der Träger des Unternehmens hat gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) zu zahlen, der durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht ist.

Die nicht vom Träger des Unternehmens verursachten Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 der öffentlichen Bekanntmachung.

10. Rechtsbehelsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Anlage: Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 der öffentlichen Bekanntmachung

Brieselang, den 05.12.2007

Sünderhauf

Dienstsiegel

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-02-001 „Gubener Straße / Lindenstraße“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-02-001 „Gubener Straße / Lindenstraße“ (Stand 14.06.2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde vom 05.10.2006 bis einschließlich 06.11.2006 durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach dieser öffentlichen Auslegung geändert.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BP-02-001 „Gubener Straße / Lindenstraße“ erstreckt sich vom Carthausplatz im Süden über die Lindenstraße bis zur Einmündung der Gubener Straße im Norden. Im Nordwesten bildet der angrenzende Bebauungsplan BP-02-002 „Bahnhofsberg“ die Grenze und im Westen weitestgehend die Grundstücksgrenzen der Grundstücke der Gubener Straße. Die Bebauung der Ferdinandstraße sowie die nördliche Bebauung der Straße Klenksberg sind Bestandteil des Geltungsbereiches. Das Bebauungsplangebiet setzt sich somit aus einem überwiegenden Teil des Sanierungsgebietes „Gubener Straße / Lindenstraße“, aus einem Teilbereich des ehemaligen Untersuchungsgebietes Ferdinandstraße und einem angrenzenden unbeplanten Bereich an der Straße Klenksberg zusammen. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 12,34 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-02-001 „Gubener Straße / Lindenstraße“ liegt mit Begründung, Grünordnungsplan und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum vorhergehenden Entwurf dieses Bebauungsplans u. a. von Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Regionale Planungsstelle Oderland-Spree, Landesumweltamt Regionalabteilung Ost.

Während der Auslegungsfrist sollen nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 06.03.2008 bis einschließlich 07.04.2008 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I 53316)

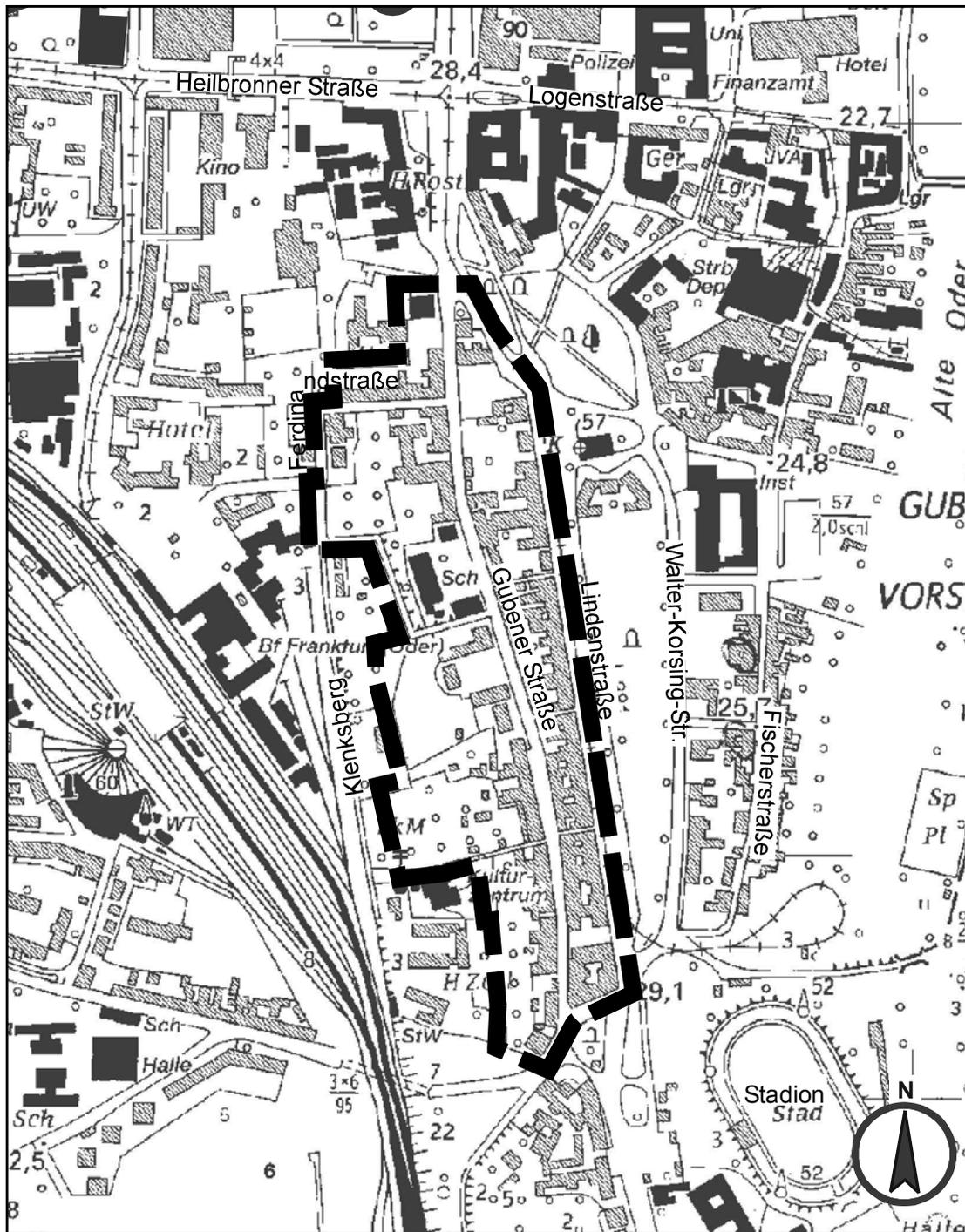
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 19.02.2008

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Martin Patzelt
Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte
Bebauungsplan BP-02-001 "Gubener Str. / Linden Str."
Originalmaßstab 1 : 5.000

Januar 2006

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Bekanntmachung

**Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) –
Rückbaumaßnahmen 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.02.2008 die Rückbaumaßnahmen von Wohngebäuden für das Jahr 2009 beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die entsprechenden Rückbauverträge mit den Wohnungsunternehmen vorzubereiten.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 19.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes –
Aufwertungsmaßnahmen 2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.02.2008 die Aufwertungsmaßnahmen des Stadtumbaus für das Jahr 2009 beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel realisierbaren Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 19.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
Frankfurt (Oder) aus ihrer 35. Sitzung am 07.02.2008**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung für Jens-Marcel Ullrich (Kleine Liga) Herrn Bernhard Schmitt als sachkundigen Einwohner in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin zur Kommunalwahl 2008
Herr Eyke Beckmann wurde zum Kreiswahlleiter und Frau Martina Löhrius zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahl 2008 bestellt.

Herr Michel Garand wurde als Ausländerbeauftragter der Stadt Frankfurt (Oder) bestellt.

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters

Fortschreibung des Vertrages über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes

Unterbringung des Gesundheitsamtes im Objekt Bardelebenstraße 1 in Frankfurt (Oder) zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III)
Hier: Rückbaumaßnahmen 2009

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes
Hier: Aufwertungsmaßnahmen 2009

Wohneigentumsförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufstellung eines Lärmaktionsplans Frankfurt (Oder) gemäß § 47 d BImSchG

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
· Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2007
· Produktbuch der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 12.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des
Ortsteiles Rosengarten**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Rosengarten öffentlich bekannt:
Durch den Rücktritt von Herrn Siegfried Herrmann geht nach der Wahl durch den Ortsbeirat das Amt des Ortsbürgermeisters entsprechend § 73 Kommunalwahl-gesetz des Landes Brandenburg, an Herrn Gerald Buchwalder über.

Frankfurt (Oder), 22.01.2008

Tarlach
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 8. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 05.11.2007; Nr. 07/08/30, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2006 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Martin Patzelt
Stellv. Vorsitzender

Haushaltssatzung

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003 S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 05.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1)	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird	
1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	318.900,00 €
	in der Ausgabe auf	318.900,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	27.900,00 €
	in der Ausgabe	27.900,00 €
	<hr/>	
	Gesamteinnahmen	346.800,00 €
	Gesamtausgaben	346.800,00 €

festgesetzt.

- (2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.
- (3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2008 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

- (1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4
Personalausgaben 10.200 €

- Hauptgruppe 5/6
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
von mehr als 2.500 €

- Hauptgruppe 8
Sonstige Finanzausgaben 500 €

- Hauptgruppe 93
Vermögenserwerb 10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- (2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2007-11-05 Patzelt Rietzel
1. stellv. Vorsitzender Leiter Reg. Planungsstelle

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2008
bis 31.12.2008**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung haben die Stadtverordneten in der 34. Sitzung am 13.12.2007 durch Beschluss den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	Im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.255.500 €
	die Aufwendungen	4.943.800 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	3.688.300 €
1.2.	Im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.767.400 €
	die Ausgaben	3.767.400 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
	davon für Investitionen und Investitions-	
	förderungsmaßnahmen	0 €
	für Zwecke der Umschuldung	0 €
2.2.	der Höchstbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigung auf	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 03.03.2008 bis 07.03.2008

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 17.09.2007

Sabine Wenzke Martin Patzelt
amt. 1. Werkleiterin Oberbürgermeister

**Widmungsverfügung zur Widmung der Straße
„Am Berg“, Ortsteil Rosengarten**

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) erhält die Verkehrsfläche, die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Ortsteil Rosengarten, Flur 135, Flurstück 198 mit einer Größe von ca. 4844 qm liegt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche hat eine Breite von ca. 7 m und eine Länge von ca. 692 m. Sie ist im Osten an die Straße Pflaumenallee angebunden. Die Belegenheit der Verkehrsfläche ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, welcher Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Eigentümerin des betroffenen Grund und Bodens ist die Stadt Frankfurt (Oder). Sie ist auch Trägerin der Straßenbaulast der Verkehrsfläche.

Die Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Am Berg“.

Die Straße „Am Berg“ erhält den Straßenschlüssel 00367 und die Straßenbezeichnung G 1136.

Die Gemeindestraße wird hiermit als „Am Berg“ in der Stadt Frankfurt (Oder) – Ortsteil Rosengarten gewidmet.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung als wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

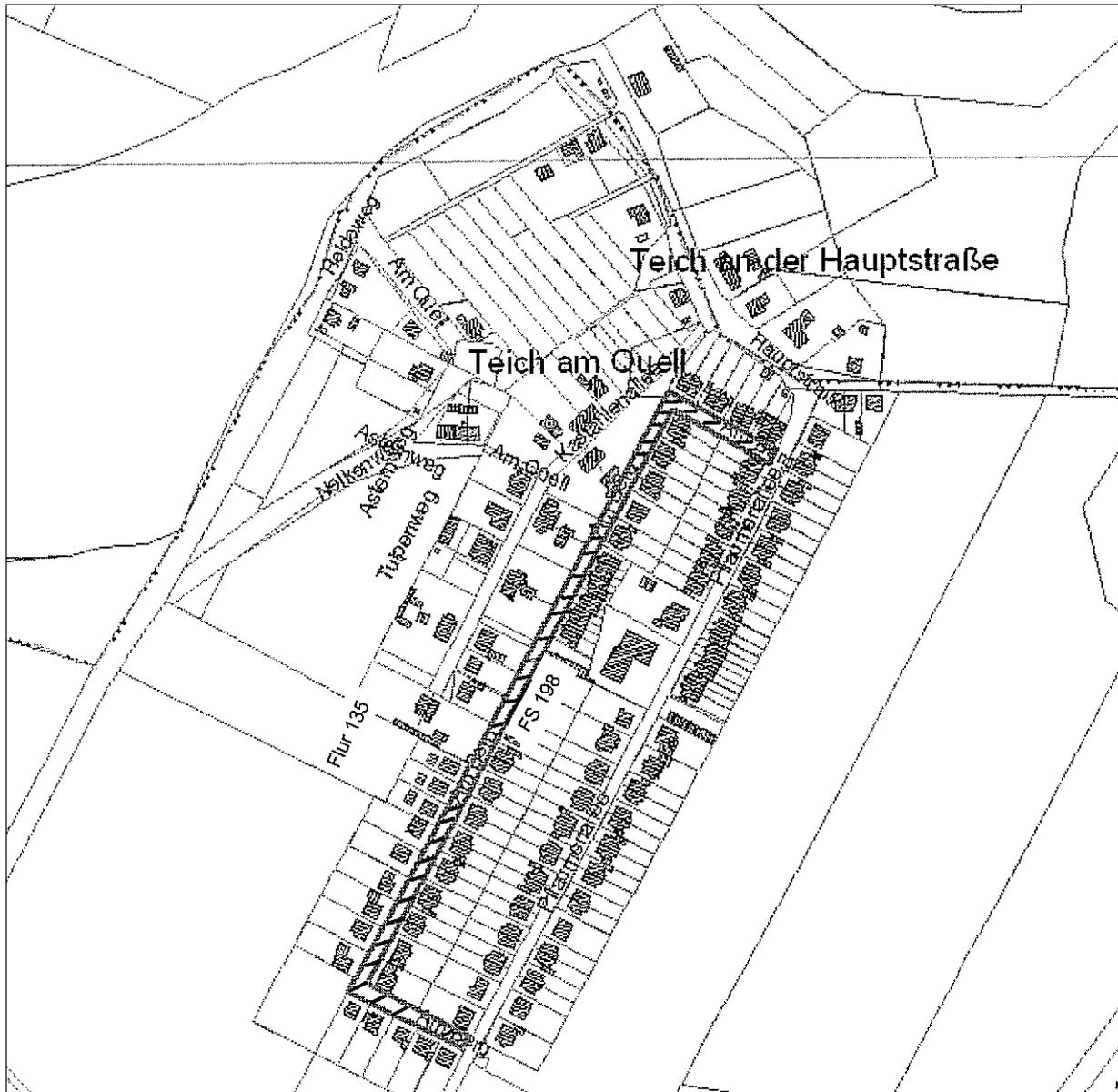
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 29.02.2008.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 30.01.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel



Lageplan „Am Berg“

**Widmungsverfügung zur Widmung der Wohnanlage
„Fürstenwalder Poststraße“, Stadtteil West**

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), erhält die Verkehrsfläche, die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Stadtteil West, Flur 98, Flurstücke 199 und 206 mit einer Größe von ca. 1054 qm liegt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsfläche hat eine Breite von ca. 5,5 m und eine Länge von ca. 180 m. Sie ist im Süden an die Fürstenwalder Poststraße angebunden und stellt eine Verlängerung der bereits gewidmeten Fürstenwalder Poststraße dar. Die Belegenheit der Verkehrsfläche ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, welcher Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Eigentümerin des betroffenen Grund und Bodens ist zur Zeit noch die BAUFI BAUBERATUNGS GmbH. Sie hat jedoch gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG der Widmung der Straße als öffentliche Straße am 05.04.2007 zugestimmt.

Die Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Fürstenwalder Poststraße“.

Die Straße „Fürstenwalder Poststraße“ erhält den Straßenschlüssel 00113 und die Straßenbezeichnung G 415.

Die Gemeindestraße wird hiermit als Fürstenwalder Poststraße in der Stadt Frankfurt (Oder) – West gewidmet.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung als wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 29.02.2008.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 30.01.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel



Lageplan „Fürstenwalder Poststraße“

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 09/2006

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

Flur: 2; Flurstücke: 56 und 60

Flur: 117; Flurstück: 47/2

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **28. Februar 2008** bis zum **27. März 2008** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Grundstücke.

Anhang: Bodensonderungsplan (siehe Seite 41)

Frankfurt(Oder) den 27. Februar 2008

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

Bekanntmachung**des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwertkarte mit Stand **01. Januar 2008** ist erschienen und wird ab 03.03.2008 bis einschließlich 03.04.2008 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag	9 00 - 12 00 Uhr und 13 00 - 18 00 Uhr
Donnerstag	9 00 - 12 00 Uhr und 13 00 - 16 00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort und der Grundstücksmarktbericht nach seiner Fertigstellung im Mai in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Prüfer
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Bodensonderungsplan (zu Seite 40)



© Städte-Verlag
E.v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH
Steinbeisstraße 9
70736 Fellbach

Übersichtsplan

zum Bodensonderungsverfahren
09/2006
Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Goepelstraße 38



Öffentliche Bekanntmachung

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwasser-
gesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagen-
rechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der
Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 88**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GB-BerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 88

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	88	1/2
Frankfurt (Oder)	88	3/2
Frankfurt (Oder)	88	3/3
Frankfurt (Oder)	88	8/3
Frankfurt (Oder)	88	35
Frankfurt (Oder)	88	38
Frankfurt (Oder)	88	95
Frankfurt (Oder)	88	99
Frankfurt (Oder)	88	100
Frankfurt (Oder)	88	101
Frankfurt (Oder)	88	102

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2008

i.V. Derling
Kämmerer

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwasser-
gesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagen-
rechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der
Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 139**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GB-BerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 139

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	139	10/1
Frankfurt (Oder)	139	34
Frankfurt (Oder)	139	33
Frankfurt (Oder)	139	151
Frankfurt (Oder)	139	152
Frankfurt (Oder)	139	153
Frankfurt (Oder)	139	154

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2008

i.V. Derling
Kämmerer

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 150

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 150

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	150	2
Frankfurt (Oder)	150	3
Frankfurt (Oder)	150	4
Frankfurt (Oder)	150	5
Frankfurt (Oder)	150	6
Frankfurt (Oder)	150	9
Frankfurt (Oder)	150	10
Frankfurt (Oder)	150	31
Frankfurt (Oder)	150	32
Frankfurt (Oder)	150	37
Frankfurt (Oder)	150	57
Frankfurt (Oder)	150	58
Frankfurt (Oder)	150	59
Frankfurt (Oder)	150	60
Frankfurt (Oder)	150	61
Frankfurt (Oder)	150	63
Frankfurt (Oder)	150	64
Frankfurt (Oder)	150	65
Frankfurt (Oder)	150	74
Frankfurt (Oder)	150	136
Frankfurt (Oder)	150	138

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürger-

meister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2008

i.V. Derling
 Kämmerer

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 129 und 130 sowie für ADL Helensee bis HPW Markendorf teilw. in der Flur 133

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 129 und 130 sowie für ADL Helensee bis HPW Markendorf teilw. in der Flur 133

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	129	36
Frankfurt (Oder)	129	79
Frankfurt (Oder)	129	83
Frankfurt (Oder)	130	233
Frankfurt (Oder)	130	234
Frankfurt (Oder)	133	276
Frankfurt (Oder)	133	286/3
Frankfurt (Oder)	133	308
Frankfurt (Oder)	133	309/1
Frankfurt (Oder)	133	309/2
Frankfurt (Oder)	133	309/2
Frankfurt (Oder)	133	320

Frankfurt (Oder)	133	321
Frankfurt (Oder)	133	322
Frankfurt (Oder)	133	323
Frankfurt (Oder)	133	324
Frankfurt (Oder)	133	325
Frankfurt (Oder)	133	326
Frankfurt (Oder)	133	327/2
Frankfurt (Oder)	133	871
Frankfurt (Oder)	133	1589

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2008

i.V. Derling
Kämmerer

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen einschließlich E-/Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 4, 27 und 28

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde –, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasser- und Abwasserleitungen einschließlich E-/Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 4, 27 und 28

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	4	18
Frankfurt (Oder)	4	27
Frankfurt (Oder)	27	3/9
Frankfurt (Oder)	27	3/10
Frankfurt (Oder)	27	10
Frankfurt (Oder)	27	39/1
Frankfurt (Oder)	27	57
Frankfurt (Oder)	27	58
Frankfurt (Oder)	27	62
Frankfurt (Oder)	28	89

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2008

i.V. Derling
Kämmerer

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen und E-/Steuerkabel in der Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 101 und 154

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasserleitungen und E-/Steuerkabel in der Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 101 und 154

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	101	3
Frankfurt (Oder)	101	24
Frankfurt (Oder)	101	27
Frankfurt (Oder)	101	29
Frankfurt (Oder)	101	30
Frankfurt (Oder)	154	42
Frankfurt (Oder)	154	43
Frankfurt (Oder)	154	44
Frankfurt (Oder)	154	46
Frankfurt (Oder)	154	89
Frankfurt (Oder)	154	95
Frankfurt (Oder)	154	97

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2007

i.V. Derling
 Kämmerer

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für gewässerkundliche Messanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat das Landesumweltamt Brandenburg bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Landesumweltamt Brandenburg
 Regionalabteilung Ost RO5
 Müllroser Chaussee 50
 15236 Frankfurt (Oder)

Gewässerkundliche Messanlage:

Grundwassermessstellen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	69	132
Frankfurt (Oder)	85	349/2
Frankfurt (Oder)	86	234
Frankfurt (Oder)	107	255
Frankfurt (Oder)	116	180
Frankfurt (Oder)	117	36/5
Frankfurt (Oder)	128	175
Frankfurt (Oder)	130	184
Frankfurt (Oder)	132	22
Frankfurt (Oder)	132	185
Frankfurt (Oder)	140	108

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 27.02.2008 bis 26.03.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 12.02.2008

i.V. Derling
 Kämmerer

Patzelt
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau
2008 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Gewässer- und Deichschau 2008

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50 ff.) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I/91, S. 405), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578)

vom 21.04. bis 24.04.2008

im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsbürgermeister/innen, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die Eigentümer und Anlieger
 - die Unterhaltungspflichtige
 - die Nutzungsberechtigte
 - das Landesumweltamt
 - das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - die Fischereiberechtigten
 - die untere Fischereibehörde
 - die untere Naturschutzbehörde
- eingeladen.

Geschaut wird am:

Montag, den 21.04.2008

Schaubeginn: 8.00 Uhr OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10.00 Uhr OT Kliestow, Kliestower See, Am See

- Einzugsgebiet: - Booßener Mühlgraben
~ Zubringer Peterhof
~ Zubringer Mühlgraben
~ Brennereigraben, Schäferbergeich
- Ragoser Talfließ
~ Rohrpfuhr, Parkteich
~ Graben am Wendischen Weg

Schaubeginn: 13.00 Uhr OT Rosengarten, Teich am Lindenplatz

- Einzugsgebiet: - Rosengartner Zubringer, Teich am Siedlerplatz
~ Lillihofgraben, Wiesenstich
ca. 14.30 Uhr am RRB, am Teich am Pagramgraben
- Graben an der Pagram Straße,

Dienstag, den 22.04.2008

Schaubeginn: 8.00 Uhr am Durchlass Berliner Straße Klingeflöß

- Einzugsgebiet: - Klingeflöß
~ Zubringer Gronenfelde
~ Zubringer Seefichten, Teich Birnbaumsmühle,

Schaubeginn: 13.00 Uhr am RRB Nuhnenfließ am Messering

- Einzugsgebiet: - Nuhnenfließ
~ Graben am Botanischen Graben
~ weitere Oberflächengewässer im Stadtgebiet
~ Schwänchenteich, Lok-Bad, Westkreuzteich
~ Lennfließ, Gewässer im Stadtwald

Mittwoch, den 23.04.2008

Schaubeginn: 8.00 Uhr OT Lichtenberg am Großen Dorfteich
ca. 9.30 Uhr OT Hohenwalde am Dorfteich (west)
ca. 10.30 Uhr OT Markendorf am Dorfteich

- Einzugsgebiet: - Hohenwalder Graben, Höllen
- Lichtenberger Graben, Zulaufgraben Markendorf
- Markendorfer Graben/ Gerinne, Kanonenteich,

Schaubeginn: 13.00 Uhr OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.00 Uhr OT Güldendorf am Güldendorfer See,
an der Feuerwehr

- Einzugsgebiet: - Kantorgraben, Fließ an der Viehdrift
- Güldendorfer Mühlenfließ, Fließ an der Pferdegasse
- Hospitalmühlenfließ, Oderwiesen, Erlenbruch

Donnerstag, den 24.04.2008

Schaubeginn: 8.00 Uhr Hochwasserlagerplatz am Deich nördliche
Oderwiesen nördlich vom Winterhafen

- Hochwasser-
schutzanlagen: Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, Rückstausicherungen
- Überschwemmungsgefährdete Bereiche, Hochwassersicherungen im Stadtgebiet,
~ Schöpfwerke Klingeflöß und am Küstersee

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
- untere Wasserbehörde -
Goepelstr. 38
Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/ 552 3910
E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 31.01.2008

Martin P a t z e l t
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

Neu- bzw. Wiederwahl der Schiedspersonen

Die Stadt Frankfurt (Oder) sucht für die im Mai 2008 anstehende Neubesetzung der im Stadtgebiet eingerichteten Schiedsstellen Bewerberinnen und Bewerber, soweit nicht eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber in Betracht kommt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) zu wählenden und von dem Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) zu bestätigenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner und ihre jeweiligen Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich für eine 5-jährige Amtsperiode wahr. Im Falle der erstmaligen Bestellung zur Schiedsperson oder zur stellvertretenden Schiedsperson ist ein Einführungslehrgang vorgesehen.

Die Tätigkeit der Schiedsstellen dient im Grundsatz der außergerichtlichen Schlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher und teils auch nichtvermögensrechtlicher Art, insbesondere der vorgerichtlichen obligatorischen Streitbeilegung in bestimmten nachbarrechtlichen Angelegenheiten sowie in Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, welche nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, und schließlich zur Durchführung von Sühneversuchen in einem Teil von Strafsachen, für die die Privatklage zulässig ist.

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie müssen über das aktive und passive Wahlrecht verfügen. Die Schiedspersonen sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der jeweiligen Schiedsstelle wohnen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) sieht den Bewerbungen von Frankfurter Bürgerinnen und Bürgern entgegen, die über eine gewisse Lebenserfahrung, Urteilsvermögen, ausgleichende Fähigkeiten und Zuverlässigkeit verfügen.

Falls diese Bekanntmachung Ihr Interesse gefunden hat, wenden Sie sich bitte mit einem Anschreiben und Lebenslauf bis zum 07. März 2008 an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Rechtsamt
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte auch eine Einverständniserklärung zur Einholung eines Führungszeugnisses sowie die Erklärung bei, dass Sie zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR oder seiner Nachfolgeorganisationen gewesen waren.

Telefonische Anfragen können Sie an die Stadt Frankfurt (Oder), Rechtsamt, Frau Winkler, Telefon-Nr.: 0335/552-3000, richten.

Frankfurt (Oder), den 08.02.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2008 an Frau Wioletta Sikorska, zuletzt wohnhaft Große Müllroser Straße 35, 15232 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Wioletta Sikorska, letzte bekannte Anschrift: Große Müllroser Str. 35 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Sikorska,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 169270, vom 21.01.2008, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2008 Herrn Marcin Sczech, zuletzt wohnhaft Birkenallee 44, 15232 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Marcin Sczech, letzte bekannte Anschrift: Birkenallee 44 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Sczech,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 669172, vom 21.01.2008, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
21.01.2008 Herrn Tomasz Piekiniak, zuletzt wohnhaft Logen-
straße 2, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Tomasz Piekiniak , letzte bekannte
Anschrift: Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Piekiniak,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 661180, vom 21.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
21.01.2008 Herrn Tomasz Piekiniak, zuletzt wohnhaft Logen-
straße 2, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Tomasz Piekiniak , letzte bekannte
Anschrift: Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Piekiniak,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 461075, vom 21.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 des Herrn Radoslaw Jaskolski, zuletzt wohnhaft
Birkenallee 43, 15232 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Radoslaw Jaskolski , letzte bekannte
Anschrift: Birkenallee 43 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Jaskolski,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 637018, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 der Frau Olga Lyjak, zuletzt wohnhaft August-Bebel-
Straße 37, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Olga Lyjak, letzte bekannte Anschrift:
August-Bebel-Str. 37 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Lyjak,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 447026, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 von Frau Joanna Podsiadla, zuletzt wohnhaft
August-Bebel-Straße 49, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Joanna Podsiadla, letzte bekannte An-
schrift: August-Bebel-Str. 49 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Podsiadla,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 461021 vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 von Frau Anna Wiaderek, zuletzt wohnhaft August-
Bebel-Straße 38, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Anna Wiaderek, letzte bekannte An-
schrift: August-Bebel-Str. 38 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Wiaderek,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 491030 vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 von Herrn Bartosz Waliiko, zuletzt wohnhaft August-
Bebel-Straße 53, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
5230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Bartosz Waliiko, letzte bekannte An-
schrift: August-Bebel-Str. 53 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Waliiko,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 491037 vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Frau Justyna Gorak, zuletzt wohnhaft August-
Bebel-Straße 44, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Justyna Gorak, letzte bekannte An-
schrift: August-Bebel-Str. 44 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Gorak,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 423079, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Herrn Szymon Dyrda, zuletzt wohnhaft August-
Bebel-Straße 47, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Szymon Dyrda, letzte bekannte An-
schrift: August-Bebel-Str. 47 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Dyrda,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 413045, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Herrn Maxym Dyeyev, zuletzt wohnhaft August-
Bebel-Straße 49, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Maxym Dyeyev, letzte bekannte An-
schrift: August-Bebel-Str. 49 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Dyeyev,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 413053, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Herrn Yevgen Bogodistov, zuletzt wohnhaft
August-Bebel-Straße 38, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Yevgen Bogodistov, letzte bekannte
Anschrift: August-Bebel-Str. 38 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Bogodistov,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 402108, vom 22.01.2008 ,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Herrn Volodymyr Boyko, zuletzt wohnhaft
August-Bebel-Straße 38, 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Volodymyr Boyko, letzte bekannte
Anschrift: August-Bebel-Str. 38 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Boyko,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 402088, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Frau Anna Tobiasz, zuletzt wohnhaft
Große Oderstraße 50, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Anna Tobiasz, letzte bekannte
Anschrift: Große Oderstr. 50 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Tobiasz,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 183093, vom 22.01.2009,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 von Frau Magdalena Bartecka, zuletzt wohnhaft
Birkenallee 44, 15232 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Magdalena Bartecka, letzte bekannte
Anschrift: Birkenallee 44 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Bartecka,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 669458 vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Frau Dorota Tracichleb, zuletzt wohnhaft Große
Oderstraße 50, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Dorota Tracichleb, letzte bekannte
Anschrift: Große Oderstr. 50 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Tracichleb,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 183060, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Frau Beata Jedrzejewska, zuletzt wohnhaft
Logenstraße 2, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Beata Jedrzejewska , letzte bekannte
Anschrift: Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Jedrzejewska,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Branden-
burg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffent-
liche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 137111, vom 22.01.2008,
an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim
Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230
Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um
einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1
Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Frau Malgorzata Palak-Sienko, zuletzt wohnhaft
Große Oderstraße 50, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Malgorzata Palak-Sienko , letzte bekannte Anschrift: Große Oderstr. 50 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Palak-Sienko,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 161114, vom 22.01.2008 an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheides vom
22.01.2008 an Frau Magdalena Pietrzak, zuletzt wohnhaft An-
nenstraße 4, 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Magdalena Pietrzak , letzte bekannte Anschrift: Annenstr. 4 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Pietrzak,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 161164, vom 22.01.2008, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köhne
Abteilungsleiterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Booßen

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Booßen wird am 02.04.2008 um 18.30 Uhr in den Räumlichkeiten der evangelischen Kirchengemeinde Booßen (Berliner Str.23 in 15234 Frankfurt (Oder)) durchgeführt.

Hierzu laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Booßen (Eigentümer von Land, Wald und Wasserflächen) recht herzlich ein. Wegen der Nichtöffentlichkeit wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.

Tagesordnungspunkte:

- Vorstandsbericht
- Kassenbericht
- Bekanntgabe des Reinertrages
- Beschlüsse
- Sonstiges

- Der Vorstand -

ENDE DES AMTLICHEN TEILS